



STADTGEMEINDE BLEIBURG

10. Oktober Platz 1, A – 9150 Bleiburg, Bezirk Völkermarkt, Kärnten

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen in der 4. Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg am Donnerstag, den 29. Oktober 2015 im Stadtamt Bleiburg.

Anwesend:

Gemeinderatsmitglieder:

Bgm. Stefan Visotschnig
Vzbgm. Daniel Wrießnig
Vzbgm. Anton Brezovnik
StR. Markus Trampusch
StR. Manfred Daniel
GR. Peter Breburda
GR. Ronald Gerdey
GRin Veronika Tschernko
GRin Mag. Simona Vujkovac-Serafini
GR. Mag. Erich Kueß
GR. Ing. Gerhard Matschek
GR. Michael Jernej
GR. Armin Dobrovnik
GR. Ing. Johann Tomitz
GR. Johann Vauti
GR. Hubert Petek
GR. Karl Heinz Pirker
GRin Manuela Krausler
GR. Anton Polzer
GR. DI Peter Juri Krištof
GR. Mag. Johannes Lutnik
GR. Franz Skutl (Ersatzmitglied für den verhinderten StR. Johann Rigelnik)
GR. Vizenz Kušej (Ersatzmitglied für den verhinderten GR Johann Vauti)

Abwesend:

StR. Johann Rigelnik (entschuldigt)
GR. Johann Vauti (entschuldigt)

Vom Amt:

Stadtamtsleiter Gerhard Pikalo und
Elvira Olipitz als Protokollführer

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:30 Uhr

Die Sitzung wurde vom Vorsitzenden des Gemeinderates am 22.10.2015 einberufen. Die Zustellnachweise liegen vor. Die Sitzung ist öffentlich. Die Tagesordnung ist aus der beigeschlossenen Einladung ersichtlich.

VERLAUF DER SITZUNG

Der Vorsitzende begrüßt die Erschienenen zur 4. Sitzung des Gemeinderates, eröffnet die Sitzung und stellt mit 23 anwesenden Mitgliedern die Beschlussfähigkeit fest. Er fragt an, ob sich gegen die Tagesordnung ein Einwand erhebt.

Nachdem gegen die Tagesordnung kein Einwand erhoben wird, wird in die Tagesordnung eingegangen.

Zu Punkt 1: (Bestellung von zwei Protokollzeichnern für die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 29.10.2015)

Für die Mitfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 29.10.2015 werden vom Gemeinderat einstimmig Herr Stadtrat Manfred Daniel und Herr Gemeinderat Hubert Petek bestellt.

Zu Punkt 2: (Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 15.10.2015 über den Kanalisationsbereich I; Ergebnis der Überprüfung des Gebührenhaushaltes „Kanal“ gemäß § 102 Abs. 2 K-AGO; Kenntnisnahme)

Der Vorsitzende, Bürgermeister Stefan Visotschnig, bringt den Mitgliedern des Gemeinderates das Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung, Zahl: 03-VK121-1/3-2015, vom 15.10.2015 über den Kanalisationsbereich I; Ergebnis der Überprüfung des Gebührenhaushaltes „Kanal“ gemäß § 102 Abs. 2 K-AGO mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

„Gebühren sind Abgaben, die der Erfüllung wichtiger kommunaler Aufgaben, wie der Müll- und Abwasserentsorgung und der Wasserversorgung, dienen (= unternehmerische Leistung der Gemeinde). Sie sind für jede einzelne Gemeindeeinrichtung oder –anlage vom Gemeinderat mit Verordnung festzulegen und werden basierend auf einer bundesgesetzlichen Ermächtigung ausgeschrieben (§ 7 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetz 1948). Zwischen Leistung der Gemeinde (z.B. Abwasserentsorgung) und Gegenleistung des Abgabepflichtigen (Entrichtung der Gebühr) muss ein angemessenes Verhältnis bestehen (=Äquivalenzprinzip).

Seit dem Finanzausgleichsgesetz 1993 haben die Gemeinden mehr Spielraum in der Führung der Gebührenhaushalte: Sie dürfen Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen bis zu einem Ausmaß erheben, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag das doppelte Jahreserfordernis nicht übersteigt: dieses im Fachjargon genannte „doppelte Äquivalenzprinzip“ oder auch „Gebühren-Doppeldeckungsprinzip“ ermöglicht den Gemeinden die Gebühren (und Beiträge) so festzusetzen, dass nicht nur die gesamten Kosten gedeckt werden, sondern auch Rücklagen für die Erhaltung und Erneuerung der Gemeindeeinrichtung oder –anlage gebildet werden können.

Auf einfachgesetzlicher Ebene normiert das Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz – K-GKG, LGBl. 62/1999, in seinem § 25, dass die Kanalgebühren geteilt ausgeschrieben werden dürfen: einerseits in eine Gebühr für die Bereitstellung der Kanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung (Bereitstellungsgebühr) und andererseits für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage (Benützungsgebühr). Werden die Kanalgebühren nach der Bereitstellungsgebühr und der Benützungsgebühr geteilt ausgeschrieben, hat das Gebührenaufkommen aus der Benützungsgebühr zumindest 50 v.H. des gesamten Aufkommens an Kanalgebühren zu betragen.

Eine durch einen externen Dienstleister vor der eingangs wiedergegebenen Rechtslage durchgeführte Überprüfung der Gebarung des Gebührenhaushaltes „Kanal“ hat für ihre Gemeinde erfreulicherweise ein **positives Ergebnis** hervorgebracht.

Es wird jedoch auch künftig darauf zu achten sein, dass die ordentliche Gebarung im Gebührenhaushalt Kanal erhalten bleibt, weshalb eine regelmäßige Valorisierung der Gebührensätze in der Verordnung empfohlen wird.

Wir dürfen Sie ersuchen, den Gemeinderat als jenem Organ der Gemeinde, welches für die Festsetzung der Gebühren durch Verordnung zuständig ist, über den maßgeblichen Inhalt dieses Schreibens (Ergebnis der Überprüfung) in Kenntnis zu setzen.“

Nach erfolgter Diskussion nehmen die Mitglieder des Gemeinderats der Stadtgemeinde Bleiburg das oa. Schreiben zur Kenntnis.

Zu Punkt 3: (Flurbereinigung „Rinkolach“ - Auflassung und Übernahme von öffentlichem Gut)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Vizebürgermeister Daniel Wrießnig das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge

A) folgenden Beschluss fassen:

Folgende, in das Flurbereinigungsverfahren „Rinkolach“ einbezogenen Grundstücke werden aus dem öffentlichen Gut aufgelassen:

KG Rinkenbergr 76015 EZ 262

Grundstück	Benutzungsart	Fläche
1225/1	Sonst – Straße	3.057
1225/2	Sonst – Straße	455
1226/1	Sonst – Straße	2.591
1226/2	Sonst – Straße	1.037
Summe:		7.140

Folgende Abfindungsgrundstücke werden in das Eigentum der Stadtgemeinde Bleiburg – öffentliches Gut – übernommen:

Grundstück	Benutzungsart	Fläche
1263	Sonst – Straße	3.829
1269	Sonst – Straße	1.161
1270	Sonst – Straße	1.775
1277	Sonst – Straße	3.029
1282	Sonst – Lagerplatz	200
Summe:		10.057

Es ergibt sich nach dem Flurbereinigungsverfahren eine Mehrfläche von 2.917 m² für das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Bleiburg.

B) folgende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 29.10.2015, Zahl: 600-1/2015, mit der Teilflächen in der KG 76015 Rinkenberg, öffentlich erklärt und Teilflächen als öffentliches Gut - Wege aufgelassen werden.

Gemäß § 19 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – K-StrG., LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, in Verbindung mit § 14 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015, wird verordnet

§ 1

Die im Änderungsausweis des Amtes der Kärntner Landesregierung - Agrarbehörde Kärnten vom 29.07.2015, GZ: 10-ABK-FB-194/2015, angeführten Grundstücke 1225/1, 1225/2, 1226/1 und 1226/2 im Gesamtausmaß von 7.140 m² werden vom öffentlichen Gut abgeschrieben und dienen nicht mehr dem Gemeindegebrauch.

§ 2

Die im Änderungsausweis des Amtes der Kärntner Landesregierung - Agrarbehörde Kärnten vom 29.07.2015, GZ: 10-ABK-FB-194/2015, angeführten Grundstücke 1263, 1269, 1270, 1277 und 1282 im Gesamtausmaß von 10.057 m² werden in das öffentliche Gut der KG Rinkenberg übernommen.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihres Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes der Stadtgemeinde Bleiburg in Kraft.“

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 4: (Verordnung betr. öffentliches Gut - Auflassung und Übernahme – in der KG Unterloibach – Baulandmodell Ebersdorf)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Vizebürgermeister Daniel Wrießnig das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 29.10.2015, Zahl: 600-1/2015, mit der eine Teilfläche in der KG 76021 Unterloibach, öffentlich erklärt und eine Teilfläche als öffentliches Gut - Wege aufgelassen wird.

Gemäß § 19 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – K-StrG., LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, in Verbindung mit § 14 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015, wird verordnet

§ 1

Das in der Vermessungsurkunde des Zivilgeometers DI Heimo Prutej, 9150 Bleiburg, Kumeschgasse 20 vom 01.07.2015, GZ: 1113/14 für die EZ 365 KG 76021 Unterloibach in der Spalte „Abfall“ angeführte Trennstück im Gesamtausmaß von 29 m² wird vom öffentlichen Gut abgeschrieben und dient nicht mehr dem Gemeingebrauch.

§ 2

Das in der Vermessungsurkunde des Zivilgeometers DI Heimo Prutej, 9150 Bleiburg, Kumeschgasse 20 vom 01.07.2015, GZ: 1113/14 für die EZ 365 KG 76021 Unterloibach in der Spalte „Zuwachs“ angeführte Trennstück im Gesamtausmaß von 19 m² wird in das öffentliche Gut übernommen.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihres Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes der Stadtgemeinde Bleiburg in Kraft.

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 5: (Verordnung betr. öffentl. Gut KG Bleiburg – Übernahme im Bereich Loibacher Straße)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Vizebürgermeister Daniel Wrießnig das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 29.10.2015, Zahl: 600-1/2015, mit der eine Teilfläche der Parzelle 536/1, KG 76003 Bleiburg, als Weg öffentlich erklärt wird.

Gemäß § 19 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – K-StrG, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, in Verbindung mit § 14 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015, wird verordnet:

§ 1

Die im Vermessungsplan der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 20.04.2015, GZ: 151024-G-V1-U für die EZ 615 KG 76003 Bleiburg in der Spalte „Entstanden aus“ angeführte Trennstück im Gesamtausmaß von 19 m² wird in das öffentliche Gut übernommen.

§ 2

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihres Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes der Stadtgemeinde Bleiburg in Kraft.

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 6: (Ing. Gerald u. Nadine Pall, 9150 Bleiburg, Ebersdorf 201 – Stadtgemeinde Bleiburg; Kaufvertrag für 29 m² Grundstücksfläche aus der EZ 365, KG Unterloibach)

Der Vorsitzende, Bürgermeister Stefan Visotschnig, stellt als Berichterstatter im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Kaufvertrag beschließen:

KAUFVERTRAG

(Text des Kaufvertrages siehe Beilage 1 zu dieser Niederschrift)

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 7: (Partl Rene Josef, 9150 Schilterndorf 61 und Hojnik Cornelia Maria, 9150 Hubertusweg 7 – Stadtgemeinde Bleiburg; Kaufvertrag Grundstück 128/19, KG Unterloibach, Bereich „Baulandmodell Ebersdorf II“)

Der Vorsitzende, Bürgermeister Stefan Visotschnig, stellt als Berichterstatter im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Kaufvertrag beschließen:

KAUFVERTRAG

(Text des Kaufvertrages siehe Beilage 2 zu dieser Niederschrift)

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 8: (Kaiser Valerija u. Ošlovnik Grega, beide 2380 Slovenj Gradec, Šmartno pri Slovenj Gradcu 135 – Stadtgemeinde Bleiburg; Kaufvertrag für Grundstück 128/6, KG Unterloibach, Bereich „Baulandmodell Ebersdorf II“)

Der Vorsitzende, Bürgermeister Stefan Visotschnig, stellt als Berichterstatter im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Kaufvertrag beschließen:

KAUFVERTRAG

(Text des Kaufvertrages siehe Beilage 3 zu dieser Niederschrift)

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 9: (Ing. Liesnig Klaus Stefan, 9150 Bleiburg, Gewerbezone 1/2 – Stadtgemeinde Bleiburg, Kaufvertrag für Grundstück 128/31, KG Unterloibach, Bereich „Baulandmodell Ebersdorf II“)

Der Vorsitzende, Bürgermeister Stefan Visotschnig, stellt als Berichterstatter im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Kaufvertrag beschließen:

KAUFVERTRAG

(Text des Kaufvertrages siehe Beilage 4 zu dieser Niederschrift)

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 10: (Verordnung betr. Auflassung von öffentl. Gut im Ausmaß von 662 m² in der KG Moos – Bereich Schottergrube Sadjak)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Vizebürgermeister Daniel Wrießnig das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 29.10.2015, Zahl: 600-1/2015, mit der eine Teilfläche in der KG 76010 Moos als öffentliches Gut - Wege aufgelassen wird.

Gemäß § 19 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – K-StrG., LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, in Verbindung mit § 14 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015, wird verordnet

§ 1

Das in der Vermessungsurkunde des Zivilgeometers DI Heimo Prutej, 9150 Bleiburg, Kumeschgasse 20, vom 13.04.2015, GZ: 1159/15, für die EZ 333 angeführte Trennstück im Ausmaß von 662 m² wird vom öffentlichen Gut abgeschrieben und dient nicht mehr dem Gemeingebrauch.

§ 2

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihres Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes der Stadtgemeinde Bleiburg in Kraft.

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 11: (Fa. Sadjak Marko GmbH., 9150 Schilterndorf 46 – Stadtgemeinde Bleiburg;
Kaufvertrag für Grundstücke 1419, 1409/2 u. 1406, KG Moos – öffentliches
Gut)

Der Vorsitzende, Bürgermeister Stefan Visotschnig, stellt als Berichterstatter im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Kaufvertrag beschließen:

KAUFVERTRAG

(Text des Kaufvertrages siehe Beilage 5 zu dieser Niederschrift)

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 12: (J & M Maschinenbau GmbH., 9150 Penk 85 – Stadtgemeinde Bleiburg;
Förderungsvertrag)

Der Vorsitzende, Bürgermeister Stefan Visotschnig, stellt als Berichterstatter im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Förderungsvertrag beschließen:

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

**STADTGEMEINDE BLEIBURG, vertreten durch Bürgermeister
Visotschnig, 9150 Bleiburg, 10. Oktober Platz 1,**

Stefan

.....
in der Folge kurz „**FÖRDERUNGSGEBERIN**“ genannt

UND

**Firma J & M Maschinenbau GmbH, vertreten durch Geschäftsführer
Albin Jelen, 9150 Bleiburg, Penk 85**

.....
in der Folge kurz „**FÖRDERUNGSWERBER**“ genannt

1. Gegenstand des Förderungsvertrages:

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme unter den nachstehend umschriebenen Voraussetzungen:

Betriebsansiedelung der Firma J & M durch Erwerb des ehemaligen Alpetourgeländes inklusive Betriebshalle
--

2. Art und Höhe der Förderung:

- 2.1 Für die unter Punkt 1 beschriebene Maßnahme beträgt die Förderung
€ 20.000,--

3. Finanzierungsplan:

- 3.1 Der Förderungswerber bestätigt die Aufbringung der nachstehend im Finanzierungsplan dargestellten Geldmittel:

	€		%
Eigenmittel	€	500.000	96,15
Bedarfszuweisungsmittel	€		
Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens	€	20.000	3,85
Sonstige Mittel:			
GESAMTINVESTITIONSKOSTEN	€	520.000	100

- 3.2 Entsprechend den von Land Kärnten gestellten Bedingungen für die Gewährung von Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens übernimmt die Firma J & M Maschinenbau die Verpflichtung zur Schaffung von 4 Arbeitsplätzen für 3 Jahre (12 Beschäftigungsäquivalente) am Standort Bleiburg, Völkermarkter Straße 11. Die Nachweispflicht beginnt mit dem auf die Auszahlung der Förderung folgenden Monatsersten.

4. Durchführung:

- 4.1 Der Förderungswerber verpflichtet sich bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs 2 Bundesvergabegesetz 2006 – BVergG, die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Oberschwellenbereich einzuhalten.
- 4.2 Bei allfälligen Änderungen der dem Vertrag zu Grunde liegenden Maßnahme ist vor Durchführung der Maßnahme die schriftliche Zustimmung der Förderungsgeberin einzuholen. Die im Förderungsvertrag festgelegten Termine sind strikt einzuhalten.
- 4.3 Die Förderungsgeberin behält sich vor, allfällige technische und wirtschaftliche Überprüfungen der Maßnahme auch nach Fertigstellung entweder selbst durchzuführen, oder sich zur Durchführung Dritter zu bedienen. Der Förderungswerber hat daher über Aufforderung Organen der Förderungsgeberin den Zugang zur Anlage zu gestatten, erforderliche Auskünfte zu erteilen, sowie die Einsichtnahme in zugehörige Unterlagen zu ermöglichen. Eine allfällige Überprüfung der Maßnahme durch rechnungshofartige Einrichtungen wird jedenfalls vorbehalten.
- 4.4 Zum Nachweis der Maßnahme und der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel sind gesonderte auf die Gesamtkosten der Maßnahme bezogene Aufzeichnungen zu führen und samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen sieben

Jahre entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.

- 4.5 Der Förderungswerber verpflichtet sich, der Förderungsgeberin den Beschäftigtenstand jeweils zum 31.1. des Folgejahres mittels einer Bestätigung der Kärntner Gebietskrankenkasse nachzuweisen.
- 4.6 Der Förderungswerber verpflichtet sich, der Förderungsgeberin unverzüglich alle Ereignisse mitzuteilen, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder der vereinbarten Bedingungen erfordern würden.
- 4.7 Der Förderungswerber leistet Gewähr dafür, dass er die für die Durchführung der Leistung erforderlichen Befähigungen besitzt. Handelt es sich um eine juristische Person gilt dies entsprechend für deren Organe.
- 4.8 Der Förderungswerber verpflichtet sich, das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.

5. Auszahlung:

- 5.1 Die Auszahlung der jeweils aliquoten Fördermittel erfolgt – nach Verfügbarkeit - in Teilbeträgen nach Maßgabe des Baufortschrittes auf Grundlage der vom Förderungswerber vorzulegenden anerkannten und saldierten Originalrechnungen bzw tatsächlich geleisteten Zahlungen.
- 5.2 Akontozahlungen können nur auf Grundlage tatsächlich geleisteter Zahlungen ausbezahlt werden.
- 5.3 Im Rahmen der geförderten Maßnahme können nur jene Originalrechnungen bzw tatsächlich geleisteten Zahlungen für Leistungen anerkannt werden, die nach dem im Fördervertrag vereinbarten Termin für den Beginn der Durchführung der Maßnahme in Angriff genommen worden sind.
- 5.4 Zur Abrechnung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) detaillierte Auflistung der Kosten;
 - b) anerkannte und saldierte Originalrechnungen, Zahlungsbelege, dazugehörige Kontoauszüge sowie sonstige notwendige bzw geeignete Nachweise (zB für die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen);
 - c) Darstellung der Projektfinanzierung einschließlich Angabe aller tatsächlich gewährten Förderungen und
 - d) ein abschließender Bericht über die durchgeführte Maßnahme und die erzielten Projektergebnisse.
- 5.5 Die Endabrechnungsunterlagen (rechtsverbindlich gefertigter Schlussbericht einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen in übersichtlicher Form) sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme der Förderungsgeberin vorzulegen.

6. Einstellung und Rückerstattung:

- 6.1 Über Aufforderung der Förderungsgeberin hat der Förderungswerber innerhalb von vier Wochen die gewährten Förderungsmittel gänzlich oder teilweise, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 vH über dem Basiszinssatz, zurück zu erstatten, wenn
- a) die Förderungsgeberin oder deren Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind;
 - b) die geförderte Maßnahme nicht oder nicht, nicht vereinbarungsgemäß rechtzeitig durchgeführt worden ist;
 - c) die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
 - d) wenn die sonstigen Förderungsvoraussetzungen nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt worden sind;
 - e) die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel nachträglich wenn auch nur teilweise entfallen sind;
 - f) über das Vermögen des Förderungswerbers vor Beendigung der Durchführung der Maßnahme oder vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen ein Konkursverfahren eröffnet bzw die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden ist;
 - g) der Betrieb des Förderungswerbers vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen dauernd eingestellt worden ist;
 - h) vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
 - i) vom Förderungswerber Überprüfungen be- oder verhindert worden sind;
 - j) die geförderte Maßnahme vor Abschluss des Projektes oder während der Dauer der Förderungsvoraussetzungen veräußert worden ist;
 - k) der Förderungswerber Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Maßnahme verzögern oder unmöglich machen oder eine Änderung der Förderungsbedingungen im Sinn von Punkt 5.6 erforderlich machen würden, nicht rechtzeitig mitgeteilt hat;
 - l) der Förderungsgeber gegen die Verpflichtungen aus Punkt 8. (Rechtsnachfolge) verstößt;
 - m) die Bestimmungen des EU-Rechtes (insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen und der Gleichbehandlung von Mann und Frau) nicht beachtet worden sind;

- n) die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb der 7-jährigen Aufbewahrungsfrist nicht mehr überprüfbar ist, es sei denn, dass die Unterlagen ohne Verschulden des Förderungswerbers (auf Grund höherer Gewalt zB Naturkatastrophen, Brand) verloren gegangen sind oder
 - o) die ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Datenübermittlung nach dem Datenschutzgesetz 2000 – DSG, schriftlich widerrufen worden ist.
- 6.2 Tritt einer der oben angeführten Sachverhalte ein, so erlischt gleichzeitig die Zusicherung hinsichtlich der noch nicht ausbezahlten Förderung.
- 6.3. Von einer Einstellung und Rückerstattung der Fördermittel kann in den Fällen der Eröffnung des Ausgleiches über das Vermögen des Förderungswerbers oder einer Veräußerung abgesehen werden, wenn trotz Eröffnung des Ausgleichs bzw der Veräußerung die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet scheint. Auf die Anmeldung einer Forderung im Konkursverfahren darf von der Förderungsgeberin nicht verzichtet werden.

7. Sicherstellung:

Der Förderungswerber hat allfällige Rückzahlungsansprüche durch die Bestellung einer abstrakten Bankgarantie eines österreichischen Kreditinstituts oder eines Kreditinstituts mit Sitz in der europäischen Union in Höhe von 10.000,00 und für die Dauer von drei Jahren und zwei Monaten, beginnend mit dem der Förderauszahlung folgenden Monatsersten, sicherzustellen. Das Zustandekommen des Vertrages ist durch die Überreichung der Urkunde über die Bankgarantie an die Förderungsgeberin bedingt.

8. Rechtsnachfolge:

Überträgt der Förderungswerber das geförderte Unternehmen/Objekt/den geförderten Betrieb vor vollständiger Verwirklichung des vereinbarten Förderzwecks/der vereinbarten Maßnahme an einen Dritten im Wege der Einzelrechtsnachfolge, worunter auch die Verpachtung oder Vermietung fällt, so hat er sicherzustellen, dass der Einzelrechtsnachfolger die Verpflichtungen dieses Förderungsvertrages übernimmt. Für allfällige Rückforderungsansprüche bleibt der Überträger der Förderungsgeberin als Gesamtschuldner verpflichtet.

9. Abtretung, Anweisung oder Verpfändung:

Der Förderungswerber verpflichtet sich, weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise über die gewährte Förderung zu verfügen.

10. Haftungsausschluss:

Eine Haftung der Förderungsgeberin wegen allfälliger Verletzungen dieses Vertrages und für vor dem Vertragsabschluss getätigte Äußerungen oder Zusicherungen und für eine Fehlbeurteilung der EG-rechtlichen Voraussetzungen wird auf grobes Verschulden beschränkt.

11. Datenschutz:

- 11.1 Der Förderungswerber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutzgesetz 2000 – DSG, dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung

anfallenden, personenbezogenen und automatisationsunterstützt verarbeiteten Daten

- a) den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof der Republik Österreich und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden dürfen und
- b) Dritten zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (zB Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – überlassen werden dürfen.

12. De-minimis-Beihilfe:

Der Förderungswerber verpflichtet sich, schriftlich jede De-minimis-Beihilfe – gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die von dem Mitgliedstaat gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird – anzugeben, die er in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat. Das Zustandekommen des Vertrages ist durch diese Mitteilung und dadurch aufschiebend bedingt, dass die Förderung den Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl 2006 L 379/5 entspricht. Mitteilungspflichtige Zuwendungen sind auch dem Förderungswerber individuell gewährte Steuerbefreiungen und –erleichterungen sowie Entlastungen von anderen öffentlichen Lasten. Die Förderungsgeberin weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei der gegenständlichen Förderung um eine De-minimis-Beihilfe im Sinn dieser Verordnung handelt.

13. Rechtswahl und Gerichtsstand:

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt. Der Förderungsgeberin ist vorbehalten, den Förderungswerber auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

14. Allgemeine Bestimmungen:

- 14.1 Der Förderungswerber erklärt diesen Förderungsvertrag vorbehaltlos anzunehmen.
- 14.2 Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.
- 14.3 Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 13: (Vollmachtserteilung an Herrn Stadtamtsleiter Gerhard Pikalo betreffend die Sonderbestimmungen des § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz)

Der Vorsitzende, Bürgermeister Stefan Visotschnig, stellt als Berichterstatter im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgende Vollmacht beschließen:

**Vollmacht für die Vertretung bei Beurkundungen gemäß § 13
Liegenschaftsteilungsgesetz**

Stadtgemeinde Bleiburg
VOLLMACHT

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg ermächtigt auf Grund seines Beschlusses vom 29.10.2015 Herrn Stadtamtsleiter Gerhard PIKALO, geboren am 17.02.1975, wh. in 9150 Bleiburg, Loibach, Mießbergstraße 16/1, bis auf Widerruf zur Unterschriftenleistung bei Beurkundungen gemäß den Sonderbestimmungen des § 13 Liegenschaftsteilungsgesetzes.

Diese Unterfertigungen erfolgen in Vertretung des Gemeinderates und gelten ausschließlich für die das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Bleiburg betreffenden Ab- bzw. Zuschreibungen von Grundflächen.

Diese Ermächtigung gilt in jedem Fall nur dann, wenn ein diesbezüglicher Gemeinderatsbeschluss vorliegt.

Nach erfolgter Diskussion, an welcher sich Gemeinderat Michael Jernej beteiligt, bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 14: (Baulandmodell Ebersdorf BT1 – Asphaltierung des öffentlichen Gutes 139/38)

Vorbemerkung:

Vom Konsulenten Baumeister Paul Perč wurde im Auftrag der Stadtgemeinde Bleiburg eine Kostenschätzung für die Asphaltierung der Wegparzelle 130/38, KG Unterloibach, Baulandmodell Ebersdorf Baustufe I (Restfläche) am 18.09.2015 abgegeben. Die Gesamtsumme der Kostenschätzung beträgt € 87.000,00.

In weiterer Folge wurde dem Konsulenten Baumeister Paul Perč mittels Anordnung der Auftrag erteilt, für das Baulandmodell Ebersdorf I die Asphaltierungsarbeiten auszuschreiben und einen Vergabevorschlag auszuarbeiten.

In weiterer Folge wurden vom Konsulenten drei Firmen zur Abgabe von Preisvergleichen eingeladen.

Daraufhin hat Herr Baumeister Paul Perč in seinem Vergabevorschlag folgendes festgestellt:

„Lt. Bundesvergabegesetz 2006 § 41 Abs. 1 Pkt. 2 können im Unterschwellenbereich Aufträge bis € 40.000,00 (lt. Schwellenwertverordnung vom 01.11.2014, bis 31.12.2016 bis € 100.000,00) in der Direktvergabe vergeben werden. Die geschätzten Kosten für Arbeiten lt. o. Betreff haben sich auf ca. € 85.000,00 netto belaufen. Aus diesem Grunde wurden für das o.g. Bauvorhaben von den nachstehend angeführten Firmen Preisankünfte eingefordert.

Folgende Firmen wurden zur Legung von Preisankünften eingeladen:

- Firma Strabag AG Bolzmannstraße 8 9020 Klagenfurt

- Firma Swietelsky Bau GesmbH Josef-Slabatnig-Straße 251 9020 Klagenfurt
- Firma Teerag Asdag AG Robertstraße 2 9020 Klagenfurt

Die rechtzeitig eingelangten Preisvergleiche wurden von mir in rechnerischer, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht nach den in der Ausschreibung festgelegten Kriterien geprüft. Bei der Überprüfung wurde auch berücksichtigt, ob eine einwandfreie Ausführung und die Gewährleistung zu erwarten sind.

Aufgrund der von mir durchgeführten fachtechnischen, sachlichen, wirtschaftlichen und rechnerischen Überprüfung der Preisvergleiche liegen folgende Ergebnisse mit nachstehender Reihung vor:

- | | | | |
|-------------------------------|--------------|-------------|---------|
| 1. Fa. Teerag - Asdag AG | € 103.494,86 | inkl. MwSt. | |
| 2. Fa. Swietelsky Bau GesmbH. | € 106.899,04 | inkl. MwSt. | + 3,3 % |
| 3. Fa. Strabag AG | € 110.427,02 | inkl. MwSt. | + 6,7 % |

Es wird daher der Vorschlag unterbreitet, den Auftrag für die Straßenbauarbeiten 2015 an die Firma Teerag – Asdag AG, Robertstraße 2, 9020 Klagenfurt, als Best- und Billigstbieter mit der

Vergabesumme von € 103.494,86 inkl. MwSt. zu vergeben.

Gegen die Vergabe gibt es aufgrund der Angebotsprüfung und Bieterreihung aus wirtschaftlicher und fachtechnischer Sicht keine Einwände.“

Mit Schreiben vom 09.10.2015 hat der Konsulent Baumeister Paul Perč mitgeteilt, welches die Haupterhöhungen gegenüber der Kostenschätzung sind.

- Humuslieferung (wird nicht die gesamte Menge gebraucht, sondern etwa die Hälfte, Erhöhung ca. € 3.300,00)
- Bankette Massenerhöhung auf den Sollstand (Erhöhung ca. € 1.500,00)
- Straßenumlegung beim Anwesen Pall (Einlaufschacht, Verrohrung und Straßenumbau ca. € 3.300,00 netto)
- Regiearbeiten um € 700,00 sind in der Ausschreibungssumme enthalten.

Der Vorsitzende erteilt Herrn Vizebürgermeister Daniel Wrießnig das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

Die Stadtgemeinde Bleiburg vergibt den Auftrag zur Asphaltierung der Wegparzelle 130/38, KG Unterloibach, Baulandmodell Ebersdorf Baustufe I (Restfläche) aufgrund der eingeholten Preisauskünfte im Wege der Direktvergabe gemäß § 41 Abs. 1 Pkt. 2 Bundesvergabegesetz B-VergG 2006 und der Preisauskunft vom 05.10.2015 an die Firma TEERAG – ASDAG AG, Robertstraße 2, 9020 Klagenfurt, als Best- und Billigstbieter mit einer Vergabesumme von € 103.494,86 inkl. MwSt..

Festgestellt wird, dass die Finanzierung dieses Vorhabens durch den vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg beschlossenen Finanzierungsplan vom 29.10.2012 abgedeckt ist (VA-Stelle 5/489010/0020 Straßenbauten im 2. NVA 2015 sichergestellt).

Nach erfolgter Diskussion, an welcher sich Vizebürgermeister Daniel Wrießnig beteiligt, bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 15: (Bedarfszuweisungsmittel 2012 – Zweckänderung eines Teiles aus dem bisherigen Titel „Sanierung Kleinkömmel“)

Der Vorsitzende, Bürgermeister Stefan Visotschnig, stellt als Berichterstatter im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg beschließt die Zweckänderung eines Teiles der bereits zugesicherten Bedarfszuweisungsmittel 2012 aus dem bisherigen Titel „Sanierung Kleinkömmel“ im Ausmaß von € 12.500,00 auf das Projekt „Kulturförderungsinitiative 2015“. Der Betrag von € 12.500,00 wird für die Förderung des Werner Berg Museums für das Jahr 2015 verwendet.

Nach erfolgter Diskussion, an welcher sich Bürgermeister Visotschnig sowie die Räte Trampusch, Jernej und Mag. Lutnik beteiligen, bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 16: (Finanzierungsplan für das ao. Vorhaben „Kulturförderungsinitiative Bleiburg 2015“)

Der Vorsitzende, Bürgermeister Stefan Visotschnig, stellt als Berichterstatter im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Finanzierungsplan beschließen:

**FINANZIERUNGSPLAN FÜR DAS ao. VORHABEN
"Kulturförderungsinitiative Bleiburg 2015"**

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung		Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
			2015	2016	2017	2018	2019
Laufende Transferzahlungen an den BGA Europausstellung	€	25.000	25.000	0	0	0	0
Gesamtkosten	€	25.000	25.000	0	0	0	0

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung		Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
			2015	2016	2017	2018	2019
Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen	€	12.500	12.500	0	0	0	0
Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens	€	12.500	12.500	0	0	0	0
Gesamtsummen	€	25.000	25.000	0	0	0	0

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 17: (Förderungsvertrag Stadtgemeinde Bleiburg – Betrieb gewerblicher Art „Europaausstellung 2009“)

Der Vorsitzende, Bürgermeister Stefan Visotschnig, stellt als Berichterstatter im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Förderungsvertrag beschließen:

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Stadtgemeinde Bleiburg

10. Oktober Platz 1

9150 Bleiburg

.....
in der Folge kurz „**FÖRDERUNGSGEBERIN**“ genannt

UND DEM

Betrieb gewerblicher Art

„Europaausstellung 2009“

10. Oktober Platz 1

9150 Bleiburg

.....
in der Folge kurz „**FÖRDERUNGSWERBER**“ genannt

1. Gegenstand des Förderungsvertrages:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme unter den nachstehend umschriebenen Voraussetzungen:

Abhaltung, Förderung und Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen im direkten Zusammenhang mit dem „Werner Berg Museum“ in Bleiburg. Weiters soll durch die gewährte Kulturförderung die Position der Stadtgemeinde Bleiburg als führende „Kulturstadt“ weiter ausgebaut und nachhaltig gestärkt werden.

WEGE DURCHS LAND

Werner Berg und die Volkskunst

Nachdem große Ausstellungen des Werner Berg Museums den Einfluss der Begegnung mit Emil Nolde und den Stellenwert des Bundes Neuland für den künstlerischen Beginn Werner Bergs aufzeigten, steht nun die zentrale Bedeutung, die der Kontakt mit der Kärntner

Volkskultur für den Künstler hatte, im Mittelpunkt des Interesses.

Neben seiner Tätigkeit als Bauer war Werner Berg gleich einem Feldforscher unermüdlich im Land unterwegs. In seinen Skizzen hielt er fest, was die Menschen seiner Umgebung an Kultur geschaffen hatten. Dabei unterschied der Künstler nicht zwischen „Hoch- und Volkskultur“ – alles was lebendiger Bestandteil des Jahreslaufes der Menschen seiner Nachbarschaft war zog sein Interesse an und fand Eingang in seine Bildwelt.

In konzeptioneller Zusammenarbeit mit dem Landesmuseum Klagenfurt ist es gelungen, viele der den jungen Maler begeisternden Objekte aufzufinden und diese zusammen mit den davon inspirierten Werken Bergs zu zeigen. Zahlreiche Ölbilder, Aquarelle, Holzstöcke und Skizzen Werner Bergs treten so in einen spannungsvollen Dialog mit hervorragenden Leihgaben aus öffentlichen und privaten Sammlungen. Neben wertvollen Beispielen sakraler Plastik werden auch Perchtenmasken, Hinterglasbildern und Votivfiguren gezeigt. Wie sehr gerade die Begegnung mit der für Südkärnten so charakteristischen Malerei auf den Einflugsbrettchen der Bienenstöcke die Entwicklung von Bergs Personalstil beeinflusste, kann erstmals gezeigt werden.

Bereichernd für das Museum ist der neu errichtete Raum für Bergs Altar der Heiligen Familie. Der kantenlose, nur durch Oberlicht erhellte „Altarraum“ ist ein außergewöhnliches Beispiel avantgardistischer zeitgenössischer Baukunst, das sich hervorragend in das Museumsensemble einfügen vermag.

Nach Plänen des Architekten DI Peter Fleiß wurde unter der Koordination und Aufsicht von BM Paul Perc der Altarraum von folgenden heimischen Firmen errichtet.

- Zimmerei Kulmesch
- Matschek Glas-Metall GmbH
- Spenglererei Andreas Schipek
- Malerei Rudolf Bredschneider
- Elektro Hollauf
- Heizung und Installation Findenig Bleiburg
- Liesnig Bau
- Parkett Glawar

Im Skulpturengarten des Museums ist 2015 die Installation „Počivaljo v miru - Grabsteinfotos“ von Harald Scheicher zu sehen.

Zur Ausstellung erscheint ein Katalog, welcher am 24. September 2015 veröffentlicht wird. Neben der Dokumentation der Ausstellung sollen auch Geschichten und Bilddokumente über Begegnungen mit Werner Berg welche von Zeitzeugen übermittelt werden veröffentlicht werden. Dies soll einen Rückblick auf eine vergangene Zeit der Volkskultur ermöglichen und ein neues Bild von Werner Berg in der Begegnung mit den Menschen Unterkärntens vermitteln. Beiträge in deutscher oder slowenischer Sprache können noch bis 24. Juli 2015 eingereicht werden. Der beste Beitrag wird von einer Jury mit einem Originalholzschnitt von

Werner Berg ausgezeichnet.

HERMANN FALKE

DIE VERGANGENHEIT DER ZUKUNFT – PRETEKLOST PRIHODNOSTI

BILDERZYKLEN VON 1983 – SLIKARSKI CIKLUSI IZ LETA 1983

(29.November bis 20.Dezember 2015)

Mit der Ausstellung „Hermann Falke“, widmet das Werner Berg Museum seine Winterausstellung einem – wie Werner Berg – aus Deutschland stammenden Künstler, der in Südkärnten seine Wahlheimat gefunden hat.

Hermann Falke (* 1933 in Schmallenberg; † 1986 in Loibach, Österreich) war ein deutscher Maler und Grafiker der an der Staatlichen Werkkunstschule in Kassel studierte. „Ich möchte wie ein Blatt vom Himmel fallen und in Gottes Hände aufgenommen werden“ - diesen Satz schrieb Hermann Falke wenige Tage vor seinem Tod nach einer Bypass-Operation am 3. Juni 1986 in Loibach in sein Tagebuch. Dort fand der 1933 im deutschen Schmallenberg im Sauerland geborene Künstler durch seine 1976 angetraute Ehefrau Renate am Fuße der Petzen seine mentale Heimat. Geprägt haben den 1945 knapp Zwölfjährigen die Erlebnisse während der letzten Kriegstage, bei dem das 30 Kilometer von Schmallenberg entfernte Meschede bei einem alliierten Fliegerangriff zerstört wurde. Die Bilder von Tod und Leid, die Hermann Falke damals sah, wurden zu einem zentralen Bestandteil seines Werkes.

2. Art und Höhe der Förderung:

Die gewährte Förderung für die unter Punkt 1 beschriebene Maßnahme beträgt für das Jahr 2015 in Summe 25.000,,-

3. Finanzierungsplan:

3.1 Der Förderungswerber bestätigt die Aufbringung der nachstehend im Finanzierungsplan dargestellten Geldmittel:

	€		%
Eigenmittel	€		
Bedarfszuweisungsmittel a. R.	€	12.500,-	25%
Bedarfszuweisungsmittel i. R.		12.500,-	25%
Sonderbedarfszuweisungsmittel	€		

Sonstige Mittel:			
Kulturförderung des Landes Kärnten.	€	25.000,-	50%
.....	€		
.....	€		
GESAMTINVESTITIONSKOSTEN	€	50.000,-	100%

3.2 Der Förderungswerber wird nicht verpflichtet sich, durch Eigenmittel finanziell zur Durchführung des beschriebenen Projektes einzubringen. Für Vorfinanzierungskosten der Projekte, inklusive Zinsen, sind jedoch vom Förderungswerber zu.

3.3 Das Zustandekommen des Vertrages ist dadurch aufschiebend bedingt, dass der Förderungswerber der Förderungsgeberin alle Zuwendungen schriftlich mitteilt, die er für die vertragsgegenständliche Maßnahme in den letzten fünf Jahren vor Abschluss dieses Vertrages aus öffentlichen Mitteln (unter Einschluss von Mitteln der Europäischen Union) erhalten hat, um deren Gewährung angesucht worden ist sowie um deren Gewährung der Förderungswerber noch ansuchen will. Stellt der Förderungswerber später ein zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages noch nicht geplantes Förderungsansuchen oder erhält er eine Förderung, hat er auch das der Förderungsgeberin unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungspflichtige Zuwendungen sind auch dem Förderungswerber individuell gewährte Steuerbefreiungen und –erleichterungen sowie Entlastungen von anderen öffentlichen Lasten.

4. Europarecht:

4.1 Der Förderungswerber verpflichtet sich, schriftlich jede De-minimis-Beihilfe – gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die von dem Mitgliedstaat gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird – anzugeben, die er in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat. Das Zustandekommen des Vertrages ist durch diese Mitteilung und dadurch aufschiebend bedingt, dass die Förderung den Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl 2006 L 379/5 entspricht. Mitteilungspflichtige Zuwendungen sind auch dem Förderungswerber individuell gewährte Steuerbefreiungen und –erleichterungen sowie Entlastungen von anderen öffentlichen Lasten. Die Förderungsgeberin weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei der gegenständlichen Förderung um eine De-minimis-Beihilfe im Sinn dieser Verordnung handelt.

4.2 Die Rückforderung von Beihilfen, die dem EG-Recht widersprechen, richtet sich nach 7.2.

5. Durchführung:

- 5.1 Der Förderungswerber verpflichtet sich, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs 2 Bundesvergabegesetz 2006 – BVergG die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Oberschwellenbereich einzuhalten.
- 5.2 Bei allfälligen Änderungen der dem Vertrag zu Grunde liegenden Maßnahme ist vor Durchführung der Maßnahme die schriftliche Zustimmung der Förderungsgeberin einzuholen. Die im Förderungsvertrag festgelegten Termine sind strikt einzuhalten.
- 5.3 Die Förderungsgeberin behält sich vor, allfällige technische und wirtschaftliche Überprüfungen der Maßnahme auch nach Fertigstellung entweder selbst durchzuführen oder sich zur Durchführung Dritter zu bedienen. Der Förderungswerber hat daher über Aufforderung Organen der Förderungsgeberin den Zugang zur Anlage zu gestatten, erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie die Einsichtnahme in zugehörige Unterlagen zu ermöglichen. Eine allfällige Überprüfung der Maßnahme durch rechnungshofartige Einrichtungen wird jedenfalls vorbehalten.
- 5.4 Zum Nachweis der Maßnahme und der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel sind gesonderte auf die Gesamtkosten der Maßnahme bezogene Aufzeichnungen zu führen und samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen sieben Jahre entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.
- 5.5 Der Förderungswerber verpflichtet sich, der Förderungsgeberin unverzüglich alle Ereignisse mitzuteilen, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder der vereinbarten Bedingungen erfordern würden.
- 5.6 Der Förderungswerber leistet Gewähr dafür, dass er die für die Durchführung der Leistung erforderlichen Befähigungen besitzt. Handelt es sich um eine juristische Person gilt dies entsprechend für deren Organe.
- 5.7 Der Förderungswerber verpflichtet sich, das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.

6. Auszahlung:

- 6.1 Die Auszahlung der jeweils aliquoten Fördermittel erfolgt – nach Verfügbarkeit - in Teilbeträgen nach Maßgabe des Baufortschrittes auf Grundlage der vom Förderungswerber vorzulegenden anerkannten und saldierten Originalrechnungen bzw tatsächlich geleisteten Zahlungen.

- 6.2 Akontozahlungen können nur auf Grundlage tatsächlich geleisteter Zahlungen ausbezahlt werden.
- 6.3 Im Rahmen der geförderten Maßnahme können nur jene Originalrechnungen bzw tatsächlich geleisteten Zahlungen für Leistungen anerkannt werden, die nach dem im Fördervertrag vereinbarten Termin für den Beginn der Durchführung der Maßnahme in Angriff genommen worden sind.
- 6.4 Zur Abrechnung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- e) detaillierte Auflistung der Kosten;
 - f) anerkannte und saldierte Originalrechnungen, Zahlungsbelege, dazugehörige Kontoauszüge sowie sonstige notwendige bzw geeignete Nachweise (zB für die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen);
 - g) Darstellung der Projektfinanzierung einschließlich Angabe aller tatsächlich gewährten Förderungen und
 - h) ein abschließender Bericht über die durchgeführte Maßnahme und die erzielten Projektergebnisse.
- 6.5 Die Endabrechnungsunterlagen (rechtsverbindlich gefertigter Schlussbericht einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen in übersichtlicher Form) sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme der Förderungsgeberin vorzulegen.
- 6.6 Die Auszahlung von 10 vH der Fördermittel darf erst nach Anerkennung der Endabrechnung durch die Förderungsgeberin, sowie Nachweis der Erfüllung der sonstigen Förderungsvoraussetzungen erfolgen.

7. Einstellung und Rückerstattung:

- 7.1 Über Aufforderung der Förderungsgeberin hat der Förderungswerber innerhalb von vier Wochen die gewährten Förderungsmittel gänzlich oder teilweise, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 vH über dem Basiszinssatz, zurück zu erstatten, wenn
- p) Fördermittel trotz Nichteintritts einer vereinbarten Bedingung ausbezahlt worden sind;
 - q) die Förderungsgeberin oder deren Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind;

- r) die geförderte Maßnahme nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist;
- s) die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- t) wenn die sonstigen Förderungsvoraussetzungen nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt worden sind;
- u) die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel nachträglich, wenn auch nur teilweise, entfallen sind;
- v) über das Vermögen des Förderungswerbers vor Beendigung der Durchführung der Maßnahme oder vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen ein Konkursverfahren eröffnet bzw die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden ist;
- w) der Betrieb des Förderungswerbers vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen dauernd eingestellt worden ist;
- x) vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
- y) vom Förderungswerber Überprüfungen be- oder verhindert worden sind;
- z) der Förderungswerber Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Maßnahme verzögern oder unmöglich machen oder eine Änderung der Förderungsbedingungen im Sinn von Punkt 5.6 erforderlich machen würden, nicht rechtzeitig mitgeteilt hat;
- aa) der Förderungsgeber gegen die Verpflichtungen aus Punkt 9. (Rechtsnachfolge) verstößt;
- bb) die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb der 7-jährigen Aufbewahrungsfrist nicht mehr überprüfbar ist, es sei denn, dass die Unterlagen ohne Verschulden des Förderungswerbers (auf Grund höherer Gewalt zB Naturkatastrophen, Brand) verloren gegangen sind;
- cc) die ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Datenübermittlung nach dem Datenschutzgesetz 2000 – DSG, schriftlich widerrufen worden ist;

- dd) der Förderungswerber das Gleichbehandlungsgesetz verletzt hat oder
- ee) wenn dies aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen geboten ist, insbesondere weil die Förderung gegen das EG-Beihilfeverbot verstößt. Das gilt nicht nur, wenn einer Förderung die Genehmigung der Kommission versagt wird oder sie nicht einem genehmigten Förderprogramm entspricht, sondern auch dann, wenn eine Förderung entgegen der Notifizierungspflicht gemäß Art 88 Abs 3 EGV zugesagt oder gewährt worden ist oder
- ff) wenn Fördermittel aus welchen Gründen auch immer nicht verbraucht worden sind.

8. Rechtsnachfolge:

Überträgt der Förderungswerber das geförderte Unternehmen/Objekt/den geförderten Betrieb vor vollständiger Verwirklichung des vereinbarten Förderzwecks/der vereinbarten Maßnahme an einen Dritten im Wege der Einzelrechtsnachfolge, worunter auch die Verpachtung oder Vermietung fällt, so hat er sicherzustellen, dass der Einzelrechtsnachfolger die Verpflichtungen dieses Förderungsvertrages übernimmt. Für allfällige Rückforderungsansprüche bleibt der Überträger der Förderungsgeberin als Gesamtschuldner verpflichtet.

9. Abtretung, Anweisung oder Verpfändung:

Der Förderungswerber verpflichtet sich, weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise über die gewährte Förderung zu verfügen.

10. Haftungsausschluss:

Eine Haftung der Förderungsgeberin wegen allfälliger Verletzungen dieses Vertrages und für vor dem Vertragsabschluss getätigte Äußerungen oder Zusicherungen und für eine Fehlbeurteilung der EG-rechtlichen Voraussetzungen wird auf grobes Verschulden beschränkt.

11. Datenschutz:

Der Förderungswerber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutzgesetz 2000 – DSG, dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten

- c) den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof der Republik Österreich und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden dürfen und

- d) Dritten zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (zB Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – überlassen werden dürfen.

12. Rechtswahl und Gerichtsstand:

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt. Der Förderungsgeberin ist vorbehalten, den Förderungswerber auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

13. Allgemeine Bestimmungen:

13.1 Der Förderungswerber erklärt diesen Förderungsvertrag vorbehaltlos anzunehmen.

13.2 Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.

13.3 Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 18: (Kaufvertrag Stadtgemeinde Bleiburg – Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld betreffend EZ 445, KG Aich)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Mag. Erich Kueß das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Wasserver- und Abwasserentsorgung und Tourismus den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Kaufvertrag beschließen:

Kaufvertrag

Abgeschlossen zwischen

- 1.) der **Stadtgemeinde Bleiburg**, 10. Oktober Platz 1, 9150 Bleiburg, als Verkäuferin einerseits, und
- 2.) dem **Abwasserverband Völkermarkt - Jaunfeld**, Kohldorf 77, 9125 Kühnsdorf, als Käufer andererseits,

wie folgt:

1.

Vertragsgegenstand

- 1.1. Die Stadtgemeinde Bleiburg ist aufgrund des Kaufvertrages vom 18.3.2009 grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft **EZ 445 KG 76001 Aich,**

bestehend aus den in dieser KG gelegenen Grundstücken 515/2 Baufl./Sonst, 515/3 Sonst und 1189/2 Baufl./Sonst im Katastralausmaß von insgesamt 1.936 m².

- 1.2. Diese Liegenschaft ist frei von bürgerlichen Lasten.

2.

Kaufvereinbarung

- 2.1. Die Stadtgemeinde Bleiburg verkauft und übergibt die im Vertragspunkt 1. näher bezeichnete Liegenschaft EZ 445 KG 76001 Aich samt den dazu gehörigen Leitungsrechten für die Abwasserkläranlage sowie das Wasserrecht auf Basis des Bescheides der BH Völkermarkt vom 11.02.2009 GZ VK5-AWA-1068/19-2005 (026/2009) in das Eigentum des Abwasserverbandes Völkermarkt - Jaunfeld und dieser kauft und übernimmt diese Liegenschaft und die Wasser- und Leitungsrechte in sein Eigentum.
- 2.2. Die Übertragung des Kaufobjektes erfolgt mit dem gesamten rechtlichen und natürlichen Zubehör sowie den gleichen Rechten und Pflichten, mit welchen die Verkäuferin diese Liegenschaft bisher besaß und benützte oder doch hiezu berechtigt gewesen wäre.

3.

Kaufpreis

- 3.1. Der Kaufpreis wird einvernehmlich mit dem Pauschalbetrag von €1,-- (Euro ein) vereinbart.
- 3.2. Dieser Kaufpreis wurde vor Unterfertigung dieses Vertrages bar ausbezahlt und bestätigt der Verkäufer mit der Vertragsunterfertigung den Erhalt des gesamten Kaufpreises.

4.

Übergabe und Übernahme

- 4.1. Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes in den Besitz des Käufers gilt mit der Unterfertigung dieses Vertrages als vollzogen.
- 4.2. Mit diesem Zeitpunkt gehen Nutzung, Vorteil, Last, Zufall und Gefahr auf den Käufer über. Als Verrechnungsstichtag für die Realabgaben wird der darauffolgende Monatsletzte vereinbart.

5.

Gewährleistung

- 5.1. Dem Käufer ist das Kaufobjekt aus eigener Wahrnehmung genau bekannt, insbesondere ist sie über den Stand des derzeit laufenden Wasserrechtsverfahrens hinsichtlich des Kaufobjektes informiert.
- 5.2. Die Verkäuferin leistet dafür Gewähr, dass das Kaufobjekt
- a) frei von bürgerlichen oder außerbürgerlichen Lasten, Bestandrechten oder sonstigen Besitzrechten Dritter in das Eigentum des Käufers übergeht,
 - b) frei von Rückständen an Realabgaben einschließlich vorgeschriebenen und fälligen Aufschließbeiträgen in das Eigentum des Käufers übergeht und
 - c) nicht mit Schadstoffen kontaminiert ist, die eine behördliche Entsorgungsverpflichtung zur Folge haben.
- 5.3. Jede weitere Gewährleistung oder Haftung, nach welcher Richtung auch immer, wird einvernehmlich ausgeschlossen.

6.

Behördengenehmigung

- 6.1. Der Kaufvertrag unterliegt den Bestimmungen des Kärntner Grundverkehrsgesetzes.
- 6.2. Zum 3. Abschnitt des Kärntner Grundverkehrsgesetzes erklärt der Käufer an Eides Statt, eine Österreichische Juristische Person zu sein.

7.

Ranganmerkung

- 7.1. Die Verkäuferin unterfertigt gleichzeitig mit diesem Kaufvertrag einen Antrag an das Grundbuchsgericht um Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung des Kaufobjektes.
- 7.2. Die Vertragsteile weisen den Vertragsverfasser einseitig unwiderruflich an, den Ranganmerkungsbeschluss zur Sicherung dieses Kaufvertrages zu verwenden und jede dieser Sicherung widersprechende Verwendung von der Zustimmung aller Vertragsteile abhängig zu machen.

8.

Kosten und Abgaben

- 8.1. Die Kosten, Steuern und Gebühren für die Errichtung und grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages trägt die Käuferin, welcher den Auftrag hiezu erteilt hat.

9.

Anfechtungsverzicht

- 9.1. Entgeltliche Verträge unterliegen gemäß § 934 ABGB der Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes.
- 9.2. Die Vertragsteile erklären, dass nach ihren Vorstellungen Leistung und Gegenleistung dem gemeinen Wert entsprechen und daher der gegenständliche Vertrag von keinem Vertragsteil aus der vorangeführten Gesetzesbestimmung angefochten werden kann.

10.

Vertragsausfertigung

- 10.1. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche dem Käufer verbleibt.
- 10.2. Die Verkäuferin erhält über Wunsch einfache oder beglaubigte Vertragskopien.

11.

Grundbuchsdurchführung

- 11.1. Aufgrund dieses Vertrages bewilligt die Verkäuferin bei seiner Liegenschaft EZ 445 KG 76001 Aich die Einverleibung des Eigentumsrechtes für den Abwasserverband Völkermarkt - Jaunfeld.
- 11.2. Die grundbücherliche Durchführung kann über alleiniges Ansuchen eines der Vertragsteile erfolgen.

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Wasserver- und Abwasserentsorgung und Tourismus zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 19: (Energieleitbild für die Stadtgemeinde Bleiburg)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Hubert Petek das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Wohnbau, Raumplanung und Energie den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgendes Energieleitbild beschließen:

„Energieleitbild Bleiburg

Die Stadtgemeinde Bleiburg hat sich bereits in den letzten Jahren zum Ziel gesetzt, ihre natürlichen Potentiale zu nützen und einen Beitrag zur nach-haltigen Entwicklung zu leisten. Deshalb ist die Gemeinde mehreren nationalen und internationalen Initiativen beigetreten, die diesen Zielen verpflichtet sind. Das vorliegende Energieleitbild ist daher in enger Kooperation mit diesen Mitgliedschaften umzusetzen.

„Die Stadtgemeinde Bleiburg bekennt sich zur Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung und sieht in der Umsetzung einer zukunftsfähigen kommunalen Energiepolitik einen wesentlichen Beitrag zur langfristigen Sicherung der Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg, 2015

Entwicklungsplanung, Raumordnung

Die Stadtgemeinde Bleiburg bekennt sich zu einer sparsamen Nutzung von Grund und Boden, Halten von Siedlungsrändern und Verdichtung nach innen. In der Entwicklungsplanung und Raumordnung werden stets energetische Aspekte berücksichtigt.

Ziele 2025

- *Das Örtliche Entwicklungskonzept wird laufend umgesetzt. Nötigenfalls finden Präzisierungen in Form von Bebauungsplänen und ähnlichen Instrumenten statt.*
- *Schaffung von öffentlichen Baulandmodellen im Hauptbereich von bestehenden Siedlungszentren (siehe Baulandmodell I & II).*
- *Umweltfreundliche, kostengünstige sowie langfristig abgesicherte Versorgung der Bevölkerung mit Erneuerbarer Energie.*

Gemeindeeigene Gebäude und Anlagen

Die Stadtgemeinde Bleiburg strebt bei den gemeindeeigenen Gebäuden die besten verfügbaren Standards in Neubau und Sanierung an. Der Weg der Energie-optimierung und des Energiecontrollings bei den Gemeindebauten soll forciert fortgesetzt werden.

Ziele 2025

- *Der Wärme- und Energiebedarf für die kommunalen Gebäude und Anlagen ist um 20 % gegenüber 2010 zu senken.*
- *Entwicklung und Umsetzung eines umfassenden Maßnahmenkonzeptes im Bereich der Sanierung aller gemeindeeigenen Gebäude.*
- *Einhaltung von hohen Planungs- und Baustandards.*
- *Errichtung, Dokumentation und Bewerbung von beispielhaften Musterprojekten.*
- *0Sukzessive Umstellung der Innen- und Straßenbeleuchtung auf LED.*

Versorgung und Entsorgung

Die Versorgung der Stadtgemeinde Bleiburg mit heimischer, erneuerbarer Energie ist zentrales Anliegen unserer Energiepolitik. Sie deckt den Energiebedarf, der nicht durch die Steigerung der Effizienz eingespart werden kann.

Ziele 2025

- Entwicklung von Strategien und Maßnahmen zur deutlichen und raschen Reduktion der fossilen Brennstoffe, welche nicht im Einzugsbereich der Fernwärme sind.
- Sichere Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Strom mit einem möglichst hohen Ökostromanteil aus der Region.
- Müllvermeidung, Mülltrennung und Wiederverwertung forcieren um das Müllvolumen zu reduzieren.
- Sparsamer u. bewusster Umgang mit Trinkwasser.

Mobilität

Die Stadtgemeinde Bleiburg baut die klimafreundliche Mobilität mit dem Fahrrad, zu Fuß oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln aus. Die neuen Technologien der Elektromobilität werden zukünftig forciert.

Ziele 2025

- Imagekampagnen zum „Zu-Fuß-Gehen“ und „Radfahren“.
- Der Fußgänger- und Radverkehr ist zu fördern und anteilmäßig zu erhöhen.
- Erhöhung der Verkehrssicherheit ist vorrangiges Ziel der Mobilitätssicherung.
- Durch den Ausbau der Koralmbahn und der P&R Parkplätzen wird der Individualverkehr reduziert.
- In Bleiburg fahren mehr als 100 e-Fahrräder, mehr als 40 e-Scooter und mehr als 30 e-Autos umwelt- und klimaschonend. Es gibt ein e-Tankstellennetz.

Interne Organisation

Die Stadtgemeinde Bleiburg erreicht die Leitbild-Vision durch die Bereitstellung der notwendigen Personalressourcen für Energie- und Klimaschutz, durch die Zusammenarbeit der energierelevanten Verwaltungsabteilungen mit den politischen Entscheidungsträgern und der Zusammenarbeit mit der Bevölkerung.

Ziele 2025

- Energiebezogene Leistungs- und Zielvereinbarungen sowie Würdigung von besonderen Leistungen.
- Energierelevante, zielgruppenspezifische Weiterbildung für alle Angestellten wird angeboten bzw. vorgeschrieben.
- Es existieren im Beschaffungswesen in allen Bereichen Einkaufsrichtlinien, die Energie- und Klimaaspekte berücksichtigen.

Kommunikation und Kooperation

Die Stadtgemeinde Bleiburg erhöht durch zahlreiche Maßnahmen und Veranstaltungen das Bewusstsein für den Klima- und Umweltschutz. Sie ist auch im Kooperationsbereich mit Unternehmen, Vereinen, Schulen und weiteren Institutionen Vorreiter.

Ziele 2025

- *Durchgängige Förderung und Bevorzugung erneuerbarer Energien auf allen Feldern und Gestaltungsmöglichkeiten der Politik.*
- *Entwicklung und Umsetzung eines umfassenden Maßnahmenkonzeptes im Bereich Gebäudeneubau und Sanierung.*
- *Evaluierung des Fortschritts durch Erstellung einer Energiebilanz im 10-Jahres-Rhythmus.*
- *Erhöhung der Kooperationen mit der gewerblichen Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft.“*

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Wohnbau, Raumplanung und Energie zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 20: (Verordnung, Zahl: 031-3C-1/2015, mit welcher der Teilbebauungsplan für den Bereich der Gewerbezone Bleiburg-Süd (1. Revision) geändert wird)

Vorbemerkung:

Die Stadtgemeinde Bleiburg beabsichtigt, für den Bereich der „Gewerbezone Bleiburg Süd“ (Parz. Nr. 697/14, 697/19, 697/16, 697/12, 697/15, 697/13, 697/10, 697/9, 697/1, 697/7, 697/4, 697/17, 697/18, 697/11, 697/6, 697/5, 697/3, 291, alle KG Unterloibach, eine Revision des Teilbebauungsplanes vorzunehmen

Der ausgearbeitete Verordnungsentwurf wurde in Entsprechung der Bestimmungen des Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23/1995 in der Fassung LGBl. Nr. 85/2013 öffentlich kundgemacht.

In dieser Kundmachung war unter anderem angeführt, dass der Entwurf der Verordnung während der vierwöchigen Kundmachungsfrist in der Stadtgemeinde Bleiburg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufliegt.

Weiters wurde in der Kundmachung angeführt, dass jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt ist, schriftlich begründete Einwendungen gegen den Entwurf der Verordnung einzubringen und die während der Auflagefrist schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen vom Gemeinderat bei der Beratung über die Erlassung der Verordnung in Erwägung gezogen werden.

Diese Kundmachung erging nachweislich an die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, die Nachbargemeinden Feistritz ob Bleiburg, Eberndorf, Ruden und Neuhaus sowie an folgende Grundeigentümer:

- Biowärme Bleiburg GmbH, 9150 Bleiburg, Gewerbezone 6
- Biodiesel GmbH, 9150 Bleiburg, Gewerbezone 7
- Skuk Stefan, 9150 Bleiburg, Bahnweg 6
- ASM GmbH, 9150 Bleiburg, Gewerbezone 5
- Schest Daniel, 9143 St. Michael ob Bleiburg, Traundorf 88
- Partl Josef, 9150 Bleiburg, Schilterndorf 61
- Liesnig Bauträger GmbH, 9150 Bleiburg, Kumeschgasse 12
- Metal Ravne, 2390 Ravne na Koroškem, Koroška cesta 14
- Neromylos Handel & Immobilien GmbH, 9150 Bleiburg, Gewerbezone 10
- Liesnig Aloisia, 9150 Bleiburg, Koschatstraße 6
- Miklau Alfred, 9141 Eberndorf, Fliederweg 10

- Mag. Dr. Liesnig-Wutte, Sonja, 9150 Bleiburg, Paulitschstraße 1
- Stadtgemeinde Bleiburg, 9150 Bleiburg, 10. Oktober Platz 1.

Darüber hinaus war diese Kundmachung in der Zeit vom 29.06.2015 bis 27.07.2014 an der Amtstafel angeschlagen und auf der Internetseite www.bleiburg.gv.at/amtliche mitteilungenkundmachungen der Stadtgemeinde Bleiburg abrufbar.

Während der Kundmachungsfrist wurden keine Einwendungen eingebracht.

Der Vorsitzende erteilt Frau Gemeinderätin Veronika Tschernko das Wort und stellt diese als Berichterstatterin im Namen des Ausschusses den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 29.10.2015, Zl. _____, mit der der Teilbebauungsplan

„Gewerbezone Bleiburg-Süd“

geändert wird.

Gemäß der Bestimmungen der §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung. LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet.

ARTIKEL I

Die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 02.03.2010, Zahl: 031-3C-1/2009, mit welcher der Teilbebauungsplan „Gewerbezone Bleiburg-Süd“ erlassen wurde, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgende Wortfolge (Abs. 2) angehängt:
Integrierender Bestandteil der Verordnung ist die zeichnerische Darstellung – Beilage 2 über die festgelegten Bebauungsbedingungen Plan Nr. 0801-0310, Stand 03.03.2015.“
2. Dem § 6 wird folgende Wortfolge (Abs. 3) angehängt:
„Eine Brückenwaage darf auch außerhalb der Baulinien errichtet werden, wenn dadurch nicht andere gesetzliche Bestimmungen verletzt werden.“

ARTIKEL II

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde im amtlichen Verkündigungsblatt des Landes Kärnten in Kraft.

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Wohnbau, Raumplanung und Energie zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Selbstständige Anträge gem. § 41 der K-AGO:

Von den Mitgliedern der ÖVP-Gemeinderatsfraktion (Vzbgm. Daniel Wrießnig, GR. Mag. Erich Kueß, GR. Michael Jernej und GR. Ing. Johann Tomitz) werden folgende Anträge eingebracht:

- Skigebiet Petzen NEU – einmaliger Unterstützungsbetrag von € 15,00 für Saisonkartenkäufe (Schüler/Studenten)

In Entsprechung des § 41 Abs. 4 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung K-AGO wird dieser Antrag dem Finanzausschuss zugewiesen.

- Kindergarten Bleiburg u. Kindergruppe Zwerge/Palcki – Ausstattung der Kinder mit Warnwesten

In Entsprechung des § 41 Abs. 4 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung K-AGO wird dieser Antrag dem Ausschuss für Umwelt, Bestattung und Integration zugewiesen.

Von den Mitgliedern der ÖVP-Gemeinderatsfraktion (Vzbgm. Daniel Wrießnig, GR. Mag. Erich Kueß, GR. Michael Jernej, GR. Ing. Johann Tomitz, GR. Alexander Themel, GR. Franz Skutl, GR. Alexander Themel, GR. Anton Polzer und StR. Manfred Daniel) werden folgende Anträge eingebracht:

- Klare Richtlinien für die Vergabe der Wohnungen, welche am ehemaligen KELAG-Grund gebaut werden.

In Entsprechung des § 41 Abs. 4 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung K-AGO wird dieser Antrag dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Wohnbau, Raumplanung und Energie zugewiesen.

- Herstellung von Strom-, Wasser- und Kanalanschluss am Bründlteich-Gelände für zukünftige Veranstaltungen.

In Entsprechung des § 41 Abs. 4 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung K-AGO wird dieser Antrag dem Ausschuss für Wasserver- und Abwasserentsorgung und Tourismus zugewiesen.

Von den Mitgliedern der SPÖ-Gemeinderatsfraktion werden folgende Anträge eingebracht:

- Gewährleistung einer regelmäßigen Entsorgung des Hecken- und Grünschnitts sowie Einrichtung einer Sammelstelle mit entsprechenden Öffnungszeiten.

In Entsprechung des § 41 Abs. 4 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung K-AGO wird dieser Antrag dem Ausschuss für Wirtschaft, Sport, Bauhof und Straßen zugewiesen.

- Östlicher Zugang Kirche Einersdorf/Nonča vas: Begehbarmachung sowie Abklärung betreffend die Einräumung eines Servitutes.

In Entsprechung des § 41 Abs. 4 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung K-AGO wird dieser Antrag dem Ausschuss für Wirtschaft, Sport, Bauhof und Straßen zugewiesen.

- Erstellung einer Wander- bzw. Radwanderkarte für den Raum Bleiburg und in weiterer Folge auch in digitaler Form (App).

In Entsprechung des § 41 Abs. 4 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung K-AGO wird dieser Antrag dem Ausschuss für Wasserver- und Abwasserentsorgung und Tourismus zugewiesen.

Von den Mitgliedern der EL-Gemeinderatsfraktion werden folgende Anträge eingebracht:

- Modernisierung und Erweiterung der Straßenbeleuchtung und Erweiterung auf die gesamte Ortschaft Wiederndorf/Vidra vas.

In Entsprechung des § 41 Abs. 4 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung K-AGO wird dieser Antrag dem Ausschuss für Wirtschaft, Sport, Bauhof und Straßen zugewiesen.

- Zusammenführung der Kanalisationsbereiche I und II der Gemeindekanalisationsanlage Bleiburg zu einem Kanalisationsbereich.

In Entsprechung des § 41 Abs. 4 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung K-AGO wird dieser Antrag dem Ausschuss für Wasserver- und Abwasserentsorgung und Tourismus zugewiesen.

Nachdem keinerlei Wortmeldungen mehr vorliegen und die Tagesordnung erschöpft ist, dankt der Vorsitzende für die Teilnahme und schließt die Sitzung.

Protokollführer:


(StAL Gerhard Pikalo)


(Elvira Olipitz)

Die Mitglieder:


(StR. Manfred Daniel)


(GR Hubert Petek)

Der Bürgermeister:


(Stefan Visotschnig)